

SATZUNG DES SCHWIMMVEREINS HAGEN VON 1894 E.V.

§ 1. NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen SCHWIMMVEREIN HAGEN VON 1894 EV.

Gründungstag ist der 1. April 1894.

(2) Er hat seinen Sitz in Hagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hagen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports und fördert die Jugendpflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der

jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen

aus Mittel des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(5) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

§ 3 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

(1) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportarten er anbietet. Der Verein ist Mitglied in der lokalen Dachorganisation der lokalen Sportvereine.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden und anderen

Organisationen beschließen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die

Aufnahme entscheidet.

(2) Einsprüche gegen die Entscheidung des Vorstandes sind innerhalb von 1 Monat beim Vorsitzenden schriftlich zu erheben und zu begründen. Über den Einspruch

entscheidet der Vorstand.

Gegen die Nichtaufnahme ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben und der Verein ist nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

(3) Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder, die an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, sind damit einverstanden, dass ihr Name und ggf. auch Fotos von ihnen

im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden. Mitglieder- und Personendaten sind nur entsprechend den Datenschutzgesetzen zu

verwenden. Entscheidungen in diesem Zusammenhang liegen beim Vorstand oder bei von ihm Berufenen.

(4) Der Verein hat:

a. Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Sie sind vollberechtigt, beitragspflichtig und haben in den Versammlungen Sitz und Stimme.

b. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind beitragspflichtig und haben Sitz und Stimme lt. Jugendordnung. Ihr Aufnahmeantrag ist vom

Erziehungsberechtigten rechtsverbindlich zu unterschreiben.

c. Fördernde bzw. passive Mitglieder jeden Alters. Sie haben in den Versammlungen nur eine beratende Stimme.

d. Juristische Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person,

b. durch Austritt nach einer Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig ist;

c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist oder den

Beschlüssen und Bestimmungen des Vereins wiederholt wissentlich zuwiderhandelt, unehrenhafte Handlungen begeht oder das Ansehen des Vereins

durch seine Handlungen, sein Verhalten oder sein Betragen schädigt.

d. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die

Mitgliederversammlung. Gegen den endgültigen Ausschluss ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

(6) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder erkennen die Satzung an und handeln entsprechend. Sie verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Beitragszahlung.

§ 5 BEITRÄGE

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, in der Höhe und Zahlungsweise sowie Zuständigkeiten für

Ermäßigungen und Sonderregelungen geregelt werden.

§ 6 ORGANE

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand der Ältestenrat und die Kassenprüfer.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich

auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Für die

Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über

Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann

durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allzuständig, insbesondere für

a. die Festlegung der Grundsätze für die Vereinsarbeit,

b. Wahl und Entlastung von Vorstand , Ehrenrat und Kassenprüfern,

c. Entgegennahme von Berichten des Vorstands , des Ehrenrates und der

Kassenprüfer,

d. Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb des 1. Halbjahres eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder unter

Angabe von Gründen dies vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Durchführung von Versammlungen richtet sich nach der Versammlungsordnung.

(4) Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich unter Hinzufügung einer vorläufigen Tagesordnung.

(5) Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt die geheime Wahl bzw. Abstimmung.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen erhält, bei Stimmengleich findet eine Stichwahl statt. Führt diese Stichwahl wiederum zu einer Stimmengleichheit

entscheidet das Los:

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Geschäftsführer/in

(2) Der Vorstand leitet den Verein und ist für Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

Er ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden

der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenprüfer und der Ältestenrat gewählt.

(4) Die Amtsführung des Vorstandes richtet sich nach der Geschäftsordnung, die er sich in seiner ersten Sitzung gibt.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des

verwaisten Amtes vorzunehmen.

(6) Für einzelne Aufgaben (z. B. Sportliche Leitung) ernennt der Vorstand geeignete Mitglieder als Vorstandsbeauftragte für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 9 ÄLTESTENRAT

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Sprecher und 2 Beisitzern. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder, die nach § 8 (6) beauftragt sind, dürfen dem Ältestenrat

nicht angehören.

(2) Aufgaben des Ältestenrates:

a) vermittelndes Eingreifen bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,

b) gutachtliche Stellungnahmen zu Anträgen und Verfahrensfragen

grundsätzlicher Art zusammen mit dem Vorstand.

c) Eingaben an den Vorstand in allen Fragen, die die gleichmäßige und

ausgleichende Berücksichtigung aller Gruppierungen des Vereins bei der

Ausübung des Schwimmsportes betreffen.

d) Mitwirkung bei Einspruchs- und Ausschlussverfahren sowie der Ernennung

von Ehrenmitgliedern.

(3) Die Wahl des Ältestenrates erfolgt für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 KASSENPRÜFER

Zur Überwachung des Finanzgebarens des Vereins sind von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat oder Mitglieder, die nach § 8 (6) beauftragt sind, angehören.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufenen wurde, mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

(3) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen wird.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthilfe e. V.,

die es zu steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung verwenden muss.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **9. Mai 2011** beschlossen. Sie wird mit Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig.